

Statuten

der

Wohnbaugenossenschaft Glarus

mit Sitz in Glarus

I. Firma und Sitz

Art. 1 Firma

Unter der Firma "Wohnbaugenossenschaft Glarus" besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Firma

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Glarus.

Sitz

II. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 Zweck und Mittel

1) Die Genossenschaft ist eine soziale Institution und verfolgt dauernd den Zweck, gesunden und preisgünstigen Wohn- und Gewerberaum alters- und behindertengerecht zu errichten, zu verwalten und zu vermieten. Sie fördert das genossenschaftliche Zusammenleben und seine Strukturen.

Zweck

2) Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

Mittel

- a) Erwerb von Bauland und Baurechten.
- b) Bau und Erwerb von Wohnhäusern und Gebäuden gemischter Nutzung.
- c) Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten.
- d) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem WEG bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen.



- e) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf Basis der Kostenmiete unter Beachtung der besonderen Bestimmungen des WEG.
- f) Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten und Strukturen in den Siedlungen.

3) Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Gemeinnützigkeit

4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Beteiligungen und Mitgliedschaften

Art. 4 Grundsätze der Vermietung

1) Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Verwaltungsrates. Vermietung

2) Die Miete der Wohnungen der Genossenschaft setzt den Beitritt zur Genossenschaft nicht voraus. Mitgliedschaft

3) Die Mietzinsen staatlich geförderter Wohnungen richten sich nach den entsprechenden Vorschriften. Die Genossenschaft vermietet ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten. Sie verzichtet auf die Erzielung eines eigentlichen Gewinnes sowie auf übersetzte Zahlungen an Dritte. Mit den Mietzinsen müssen die Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals, branchenübliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien, sowie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung gedeckt sein. Mietzins

4) Die Mieter sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben. Wohnsitz Mieter

5) Die Genossenschafter haben keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung der Genossenschaft. Ausschluss Rechtsanspruch

Art. 5 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude

1) Beim Bauen und Umbauen ihrer Gebäude sind der Genossenschaft besonders wichtig: Hohe Nutzungsflexibilität der Wohnungen unter Berücksichtigung auch künftiger Bedürfnisse, behindertengerechtes Bauen, hochwertige Aussenräume, sichere Erschliessung, geringer Folgeunterhalt sowie Einsatz von ökologisch einwandfreien Materialien und Einsparung von Energie beim Bau und Betrieb. Baukriterien

2) Mit einem fortlaufenden, nachhaltigen, kosten- und qualitätsbewussten Unterhalt passt die Genossenschaft ihre Gebäude an den Stand Unterhalt



der technischen Möglichkeiten und an die zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnisse an und sorgt damit für die Werterhaltung der Gebäude. Dazu gehört auch die regelmässige Prüfung von Massnahmen zur Wohnwertsteigerung der Liegenschaften und ihrer Umgebung.

3) Bei grösseren Umbauten und Ersatzneubauten achtet die Genossenschaft auf ein sozialverträgliches Vorgehen. Bei der Vermietung der umgebauten Gebäude und von Ersatzneubauten sind in erster Linie die bisherigen Mieter/innen zu berücksichtigen, sofern diese den Vermietungsrichtlinien gemäss Vermietungsreglement entsprechen.

Um- und Ersatzneubauten

Art. 6 Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen

1) Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen sind grundsätzlich unverkäuflich.

Verkaufsverbot

2) Vorbehalten sind besondere Vorschriften für bestimmte Wohnobjekte sowie vertragliche Verpflichtungen, insbesondere jene in Baurechtsverträgen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Generalversammlung mit drei Vierteln der Anwesenden über einen Verkauf und dessen Modalitäten.

Ausnahmen

III. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt (Mitgliedschaftsanteil).

Voraussetzungen

2) Die Mitgliedschaft ausländischer Staatsangehöriger untersteht den Einschränkungen durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Ausländische Mitglieder

3) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Mitgliederzahl

4) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch einen Verwaltungs-Beschluss. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig und braucht die Ablehnung nicht zu begründen.

Beitrittsgesuch

5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des erforderlichen Genossenschaftsanteils.

Beginn

6) Der Verwaltungsrat führt ein Mitgliederregister.

Mitgliederregister



Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- | | |
|---|---------------------|
| 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch | Gründe |
| a) Austritt | |
| b) Ausschluss | |
| c) Tod bzw. Auflösung der juristischen Person | |
| 2) Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Artikel 16 der Statuten. | Rückzahlung Anteile |

Art. 9 Austritt

- | | |
|---|---------------------------|
| 1) Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur per eingeschriebenem Brief auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen. | Kündigungsfrist/Zeitpunkt |
| 2) Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden. | Einschränkung |

Art. 10 Tod

- | | |
|--|-----|
| Stirbt ein Mitglied, geht die Mitgliedschaft auf Beschluss der Verwaltung hin auf den/die Erben über. Eine Erbengemeinschaft hat einen Vertreter zu bestimmen. | Tod |
|--|-----|

Art. 11 Ausschluss

- | | |
|---|---|
| 1) Ein Mitglied kann durch den Verwaltungsrat jederzeit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt: | Gründe |
| a) Verletzung oder Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft | |
| b) Missachtung der Statuten oder eines Reglements bzw. der Hausordnung | |
| 2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. | Mitteilung/Berufung Ausschluss der aufschiebenden Wirkung |



Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

3) Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Anrufung Richter

Art. 12 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

1) Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.

Verpfändung/ Belastung

2) Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt einen schriftlichen Abtretungsvertrag und die Zustimmung des Verwaltungsrates.

Übertragung

3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Genossenschaftsanteile, deren Übertragung er die Zustimmung nicht erteilt, zurück zu nehmen. Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile richtet sich nach Art. 16 der Statuten

Rücknahmerecht

Art. 13 Persönliche Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Treuepflicht Befolgungspflicht

- a) Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
- b) Den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben;

IV. Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

Art. 14 Genossenschaftsanteile

1) Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je Fr. 5'000.-- und müssen voll einbezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben.

Genossenschafts-
anteile



2) Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit der Zinsabrechnung. Anteilsscheine

Art. 15 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

1) Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind. Grundsatz

2) Der Verwaltungsrat bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz und gegebenenfalls die in Bestimmungen der Wohnbauförderung vorgesehenen Grenzen nicht überschritten werden dürfen. Zinssatz

3) Die Anteile werden vom Folgemonat des Zahlungseinganges bis zum 31. Dezember des dem Austrittsjahr des Mitglieds vorangegangenen Jahres verzinst. Dauer der Verzinsung

Art. 16 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

1) Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Grundsatz

2) Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Vorjahres des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert. Betrag

3) Die gezeichneten Anteilscheine sind mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende eines Kalenderjahres kündbar. Kündigungsfrist

4) Die Auszahlung des Anteilscheinkapitals erfolgt nach Ablauf der Kündigungsfrist. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt. Fälligkeit

5) Eine Rückzahlung ohne Wahrung der Kündigungsfrist und -termin bleibt in Absprache mit dem Verwaltungsrat vorbehalten. Vorzeitige Rückzahlung

6) Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen. Verrechnung



Betriebsmittel

Art. 17 Betriebsmittel

Die Genossenschaft beschafft sich Betriebsmittel aus:

Betriebsmittel

- a) Anteilsscheinen
- b) Hinterlagen und Darlehen der Mieter
- c) Darlehen und Kredite mit und ohne grundpfandrechtlicher Sicherheit
- d) Subventionen
- e) Ausgabe von Obligationen
- f) Geschenken, Vermächtnissen, Erbschaften und anderen Zuwendungen

Haftung

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Keine persönliche Haftung und Nachschusspflicht

Rechnungswesen

Art. 19 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

1) Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 957 ff. OR sowie die branchenüblichen Grundsätze. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen.

Grundsatz

2) Die Jahresrechnung ist der Revisions- resp. Prüfungsstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

Prüfung

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr



Art. 20 Reservefonds

- | | |
|---|------------------|
| 1) Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, hat die Genossenschaft einen Reservefonds zu äufnen. | Grundsatz |
| 2) Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in den Reservefonds. | Höhe der Einlage |
| 3) Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet der Verwaltungsrat unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR. | Beanspruchung |

Art. 21 Weitere Fonds

- | | |
|--|----------------------------|
| 1) Es werden die folgenden weiteren Fonds geäufnet: | Erneuerungs-/Fürsorgefonds |
| a) Ein Erneuerungsfonds, welchem jährlich, sofern es das Ergebnis der Jahresrechnung zulässt, einen Betrag bis max. 1/2 % Prozent des Gebäudeversicherungswertes zuzuweisen ist. | |
| b) Ein Fürsorgefonds für soziale Härtefälle, welcher durch Spenden und Legate von Drittpersonen sowie, sofern es das Ergebnis der Jahresrechnung zulässt, durch Zuweisungen der Generalversammlung geäufnet werden kann. | |
| 2) Die Mittel der Fonds werden vom Verwaltungsrat entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisions- resp. Prüfstelle überprüft. | Kontrolle |

Art. 22 Entschädigung der Organe

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Verwaltungsrat selber festgelegt wird. | Grundsatz |
| 2) Die Entschädigung der Revisionsstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen. | Entschädigung Revisionsstelle |
| 3) Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach den ortsüblichen Ansätzen. | Entschädigung Kommissionen |
| 4) Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. | Ausschluss Tantiemen |
| 5) Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Rechnung auszuweisen. | Publikation |



6) Ferner werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

Spesen

V. Organisation

Organe

Art. 23 Überblick

Die Organe der Genossenschaft sind:

Überblick

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisions- bzw. Prüfstelle

Generalversammlung

Art. 24 Befugnisse

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in, der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisions- resp. Prüfstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und die Einräumung von Baurechten;
- h) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und/oder die Erstellung von neuen Überbauungen, deren Kosten 10% des Gebäudeversicherungswertes sämtlicher Liegenschaften übersteigen;
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft sowie Wahl der Liquidatoren;
- j) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen;

Befugnisse



- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes, soweit dieses der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen (Art.24Abs. 2);
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Verwaltungsrat der Generalversammlung unterbreitet werden.

2) Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Buchst. k) müssen bis Ende Jahr vor der ordentlichen Generalversammlung beim Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden.

Anträge auf Traktandierung

3) Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Anträge innerhalb von Traktanden

Art. 25 Einberufung und Leitung

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens bis 30. Juni des Kalenderjahres statt.

Ordentliche Generalversammlung

2) Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisions- oder Prüfstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlung

3) Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisions- resp. Prüfstelle beigelegt; diese Unterlagen sind auch 14 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

Einberufung

4) Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/in oder einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Sie kann auf Antrag des Verwaltungsrates eine/n Tagespräsidenten/in wählen.

Leitung

Art. 26 Stimmrecht

1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Grundsatz

2) Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person vertreten lassen. Niemand kann mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts üben das Stimmrecht durch einen von ihnen bevollmächtigten Vertreter aus.

Vertretung



3) Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Mitglieder des Verwaltungsrates kein Stimmrecht. Ausstand

Art. 27 Beschlüsse und Wahlen

1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statuten-gemäss einberufen worden ist. Beschlussfähigkeit

2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt. Wahldurchführung

3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassung

4) Für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Qualifiziertes Mehr

5) Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. d Fusionsgesetz (FusG) bleiben vorbehalten.

6) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Protokoll

Verwaltungsrat

Art. 28 Wahl und Wählbarkeit

1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen Genossenschaftler/innen sein. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann eine/n Protokollführer/in ernennen, der/die nicht dem Verwaltungsrat anzugehören braucht. Grundsatz

2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Amtsdauer



Art. 29 Aufgaben

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1) Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. | Kompetenzvermutung |
| 2) Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 19) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- oder Prüfstelle wieder. | Geschäftsbericht |
| 3) Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf. | Zeichnungsbe-
rechtigung |

Art. 30 Kompetenzdelegation

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder ad hoc Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. | Grundsatz |
| Der Verwaltungsrat kann ein Organisationsreglement erlassen, welches die Aufgaben von Verwaltungsrat, Ausschüssen, Kommissionen und Geschäftsstelle festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt | Organisationsreg-
lement |

Art. 31 Verwaltungsratssitzungen

- | | |
|--|----------------------------|
| 1) Verwaltungsratssitzungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen. | Einberufung |
| 2) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid. | Beschlussfassung |
| 3) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste Zirkulationsbeschlüsse als gültige Verwaltungsratsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen. | Zirkulationsbe-
schluss |



4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokoll-führer/in zu unterzeichnen.

Protokoll

Revisions- bzw. Prüfstelle

Art. 32 Wahl

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Wahl

2) Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

Opting Out

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

3) Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt der Verwaltungsrat stattdessen Wohnbaugenossenschaften Schweiz oder eine andere vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle für die prüferische Durchsicht der Jahresrechnung.

Prüferische Durchsicht

Art. 33 Aufgaben

1) Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Revisionsstelle

2) Wird stattdessen ein Opting Out vorgenommen und eine Prüfstelle gewählt, richten sich die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach dem entsprechenden Reglement des Bundesamtes für Wohnungswesens (BWO).

Prüfstelle

3) Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Mindestens ein Vertreter der Revisions- bzw. Prüfstelle wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Revisions- resp. Prüfbericht



VI. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

Art. 34 Liquidation

- | | |
|--|--------------|
| 1) Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen. | Beschluss |
| 2) Der Verwaltungsrat führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator/innen beauftragt. | Durchführung |

Art. 35 Liquidationsüberschuss

- | | |
|--|------------------------|
| 1) Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich zur gemeinnützigen Wohnbauförderung verwendet. | Liquidationsüberschuss |
| 2) Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten. | Wohnbauförderung |

Art. 36 Fusion

- | | |
|--|--------------|
| 1) Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen. | Beschluss |
| 2) Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Verwaltungsrates. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen. | Durchführung |

Bekanntmachungen

Art. 37 Mitteilungen und Publikationsorgan

- | | |
|---|----------------------|
| 1) Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. | Interne Mitteilungen |
| 2) Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. | Publikationen |



Art. 38 Genehmigungsvorbehalt des Bundesamtes für Wohnungswesen

Diese Statuten bedürfen, sofern Unterstützungsleistungen des Bundes bezogen worden sind, vor einer Änderung durch die Generalversammlung der Genehmigung der beabsichtigten Änderung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

Genehmigungsvorbehalt

Art. 39 Übergangsbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. November 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Übergangsbestimmungen

Wohnbaugenossenschaft Glarus

Glarus, 3. Dezember 2021


.....
Franz Alberti, Präsident


.....
Susanne Feldmann, Aktuarin